

Stadtratsbeschlüsse vom 29. Januar 2025

Beschluss zur Abwägung: Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB und der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Parkplatz Schliebenstraße“ (2021/2024) in der Fassung vom 24. Mai 2024 | BV-0086/2024

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans "Parkplatz Schliebenstraße" (2021/2024) in der Fassung vom 24.05.2024 werden gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch entsprechend der Anlage abgewogen. Die Anlage wird Bestandteil des Beschlusses.
2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Einwendern gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mitzuteilen.

Bautzen, 29.01.2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Parkplatz Schliebenstraße“ (in der Fassung 24. Mai 2024) | BV-0087/2024

1. Im Punkt 3 der Festsetzungen wird die gesetzliche Angabe redaktionell in „§ 89 SächsBO“ geändert.
2. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Parkplatz Schliebenstraße“ (in der Fassung 24. Mai 2024), bestehend aus den Planteilen A und B – Zeichnerische und Textliche Festsetzungen – gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung.
3. Gebilligt werden:
Planteil C Anlagen Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht I bis X
4. Der Satzungsbeschluss ist entsprechend § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt zu machen.

Bautzen, 29.01.2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Richtlinie Würdigung des Ehrenamts „Ein Herz für Bautzen“ | BV-0088/2024

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Auszeichnung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Bautzen mit dem Titel „Ein Herz für Bautzen“, gemäß Anlage.

Bautzen, 29.01.2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201, einsehbar.

Städtebaufördergebiet „Unterm Schloß/Gerberstraße“, Bund-Länder-Programm "Lebendige Zentren", Sanierung Mühlgraben | BV-0089/2024

Der Stadtrat beschließt die Änderung der BV 0374/2022 vom 25. Mai 2022 um die Erhöhung der Zuwendung aus Fördermitteln des Bund-Länder-Programmes „Lebendige Zentren (LZP) - Erhalt und Entwicklung von Orts- und Stadtzentren“ in Höhe von 175.712,00 €. Für die Ordnungsmaßnahme - Sanierung Mühlgraben - ergibt sich eine maximale Zuwendung in Höhe von 2.317.712,00 €.

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die Fördervereinbarung zu ergänzen.

Der oben genannte Höchstbetrag trägt vorläufigen Charakter. Die tatsächliche Zuwendung kann sich nach Schlussabrechnung vermindern.

Bautzen, 29.01.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Antrag AfD Fraktion auf Streichung der Mittel von 400.000 € im Haushaltsentwurf 2025 für die Erstellung einer Wärmeplanung | BV-0091/2024

Entsprechend dem Antrag der AfD (siehe Anlage)

Der Stadtrat beschließt die Mittel von 400.000 € im Haushaltsentwurf 2025 für die Erstellung einer Wärmeplanung mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Haushaltsplan entsprechend anzupassen.

Bautzen, 29.01.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201, einsehbar.

Bestellung eines sachkundigen Einwohners in den Beirat für Stadtentwicklung | BV-0095/2025

Als Mitglied in den Beirat für Stadtentwicklung wird auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

(Person gemäß Anlage)

bestellt.

Bautzen, 29.01.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201, einsehbar.

Einrichtung des Beirates für sorbische Angelegenheiten – Bestellung der sachkundigen Einwohner | BV-0097/2025

Folgende sachkundige Einwohner werden als Mitglieder in den Beirat für sorbische Angelegenheiten bestellt:

auf Vorschlag der/des

DOMOWINA Bund Lausitzer Sorben e.V.	N.N.
Stiftung für das sorbische Volk	N.N.
Stiftung für das sorbische Volk	N.N.
Oberbürgermeisters	N.N.

Bautzen, 29.01.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201, einsehbar.

Antrag Fraktion Freie Wähler - Zukunft für Bautzen zur Überprüfung der Notwendigkeit des Erhalts des Schulstandortes "Dr.-Salvador-Allende-Oberschule Bautzen" | BV-0098/2025

Gemäß Antrag der Fraktion Freie Wähler – Zukunft für Bautzen:

Der Bautzener Stadtrat beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Notwendigkeit der Erhaltung der Allende Oberschule als Schulstandort zu überprüfen und den Stadträten alle dafür notwendigen Zahlen, Fakten, Statistiken und sonstige Informationen bis zur Stadtratsklausur im Sommer 2025 vorzulegen.

Mit dem Ergebnis soll eine Entscheidungsgrundlage geschaffen werden, ob eine Sanierung des Gebäudes, ein Neubau oder ein Wegfall des Schulstandortes, den Entwicklungen unserer Stadt entsprechen.

Laufende Förderanträge und Renovierungsarbeiten im Schulgebäude sollen mit diesem Antrag nicht verschoben werden.

Bautzen, 29.01.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Richtlinie zur Auszeichnung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Bautzen mit dem Titel „Ein Herz für Bautzen“

1. Mit der Auszeichnung „Ein Herz für Bautzen“ ehrt die Stadt Bautzen Menschen, die sich im Ehrenamt für die Stadt Bautzen engagieren.
2. Personen, die ausgezeichnet werden, erhalten eine Urkunde und ein Sachgeschenk. Die Auszeichnung erfolgt durch den Oberbürgermeister in einer Stadtratssitzung oder in einem anderen würdigen Rahmen.
3. Die Auszeichnung kann mehrmals jährlich verliehen werden. Eine mehrfache Auszeichnung derselben Person ist nicht möglich.
4. Für die Auszeichnung ist jede natürliche oder juristische Person vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage zur Richtlinie) an den Oberbürgermeister zu richten. Er muss nachprüfbare Daten enthalten und hinreichend begründet sein. Das Einverständnis des Vorgeschlagenen muss vorliegen. Selbstnominierungen sind nicht zulässig.
5. Über die Vorschläge zur Auszeichnung entscheidet der Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
6. Die Auszeichnung wird veröffentlicht.
7. Die Richtlinie tritt zum 1. Februar 2025 in Kraft.

Bautzen, 29.01.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. Januar 2025 bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die neun Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, 02625 Bautzen, Fleischmarkt 1, Zimmer 201 und Ratssaal, im Gebäude Hauptmarkt 8, 02625 Bautzen, Zimmer 108 (Atrium) und EG 01 und im Gebäude Schiller-Gymnasium, Schilleranlagen 2, 02625 Bautzen, Zimmer 01, 02, 03, 04 und 05, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter an Stelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bautzen, 07.02.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecher Peter Stange, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de